

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



Niederschrift zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Mittwoch, den 31.10.2012
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Herr Bgm. NR Johann Höfinger ÖVP

stv. Vorsitzende(r)

Frau Vizebürgermeisterin Silvia Wolfsberger
ÖVP

Geschäftsführende Gemeinderäte

Herr GGR Johannes Albrecht ÖVP
Herr GGR Karl Ebersberger ÖVP
Frau GGR Josefa Geiger ÖVP
Herr GGR Karl Heiß ÖVP
Herr GGR Rudolf Winhofer SPÖ

Gemeinderäte

Herr GR Bernd Bartsch ÖVP
Frau GR Beate Berger ÖVP
Herr GR Karl Berger FBL
Herr GR Josef Brandfellner SPÖ
Herr GR Hermann Haneder SPÖ verlässt die Sitzung bei Tagesordnungspunkt 5
Herr Umwelt-GR Helmut Hietz ÖVP
Herr GR Andreas Knirsch ÖVP
Herr GR Andreas Laber SPÖ
Herr GR Robert Marold ÖVP
Herr GR Rudolf Mayer SPÖ
Herr GR Gerhard Obermaißer ÖVP
Herr GR Ing. Christoph Pinter ÖVP
Herr GR Ing. Josef Roch ÖVP
Frau GR Mag. Ingrid Schmiedt GRÜNE erscheint bei Tagesordnungspunkt 4
Herr GR Andreas Arthur Spanring FPÖ
Herr GR Patrick Steffens FPÖ
Frau GR Petra Strebl SPÖ
Frau GR Silvia Sulzer SPÖ
Herr GR Adolf Weninger ÖVP

Abwesend sind:

Geschäftsführende Gemeinderäte

Herr GGR Hermann Höchtl SPÖ entschuldigt

Gemeinderäte

Herr GR Hannes Sprengnagl ÖVP entschuldigt
Herr GR Ing. Andreas Thomaso ÖVP entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Angelobung eines neuen Gemeinderates
4. Vorstellung Leader - Bericht durch Franz Mitterhofer
5. Grundsatzbeschluss Kinderbetreuungszuschuss
Vorlage: ST/137/2012
6. Kaufvertrag Parz.Nr.: 941/14 KG Sieghartskirchen
Vorlage: AL/400/2012
7. Stationierungskonzept Feuerwehrausrüstungsverordnung
Vorlage: AL/409/2012
8. Förderung eines MTF für die FF Ried
Vorlage: AL/404/2012
9. Änderung der Nebengebührenordnung
Vorlage: PA/281/2012
- 9.1. Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
Vorlage: PA/293/2012

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Von der Freien Bürgerliste Sieghartskirchen:

- **Übernahme der kompletten Kosten für die Weihnachtsbeleuchtung in Sieghartskirchen**

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages durch GR Karl Berger wird über die Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt:

Für die Aufnahme in die Tagesordnung stimmen folgende Gemeinderäte: GR Karl Berger und die FPÖ Fraktion. Gegen die Aufnahme stimmen die Fraktionen der Grünen, SPÖ und ÖVP. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Da der Antrag abgelehnt wurde, kommt es zu keiner Änderung der Tagesordnung.

zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Gegen die Abfassung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 25. September 2012 wird kein Einwand erhoben.

zu 3 Angelobung eines neuen Gemeinderates

Herr GR Manfred Kropf hat seine Funktion als Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen zurückgelegt.

Als Ersatz für Herrn Kropf wurde Herr Josef Brandfellner vorgeschlagen.

Der neue Gemeinderat, Josef Brandfellner, gelobt in die Hand des Bürgermeisters:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Sieghartskirchen nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

zu 4 Vorstellung Leader - Bericht durch Franz Mitterhofer

Herr Franz Mitterhofer (Leadermanagent) stellt in einer Präsentation den aktuellen Bericht unserer Leaderregion vor, bzw. welche Aktivitäten für die kommenden Jahre geplant sind.

**zu 5 Grundsatzbeschluss Kinderbetreuungszuschnitt
Vorlage: ST/137/2012**

Sachverhalt:

Die Tagesbetreuungseinrichtung Aktive Kinderinsel, Montesori Kleinkinderhaus, Hauptplatz 10, 3040 Neulengbach betreut Kinder ab 1,5 Jahren und hat um Förderung gemäß NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 angesucht. Es werden zwei Kinder aus Röhrenbach betreut.

Da von dieser Betreuungseinrichtung noch nie ein Kind aus der Gemeinde betreut worden ist, ist ein Grundsatzbeschluss zur Kostenübernahme durch den Gemeinderat notwendig.

Betrag je Monat gestaffelt (25,50, 36,50, 51,-- oder 73,-- Euro), abhängig von den Betreuungsstunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Bedeckung im VA 2012 ist auf dem Konto 1/439-7681 gegeben. Derzeitiger Stand Abrechnung Land NÖ € 10.731,50 bei einem VA-Wert € 18.000,--.

Für 2013 betragen die maximalen Kosten € 1.752,-- (€ 73,-- x 2 Kinder x 12 Monate).

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig die Aufnahme der Tagesbetreuungseinrichtung Aktive Kinderinsel, Montesori Kleinkinderhaus in den Grundsatzbeschluss der Kostenübernahme der Betreuungseinrichtungen.

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag des Bürgermeisters, die Aufnahme der Tagesbetreuungseinrichtung Aktive Kinderinsel, Montesori Kleinkinderhaus in den Grundsatzbeschluss der Kostenübernahme der Betreuungseinrichtungen.

**zu 6 Kaufvertrag Parz.Nr.: 941/14 KG Sieghartskirchen
Vorlage: AL/400/2012**

Sachverhalt:

Für die Parz.Nr.: 941/14 KG Sieghartskirchen gibt es nun einen Käufer. Es wurde nachfolgender Kaufvertrag aufgesetzt:

KAUFVORVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Sieghartskirchen, vertreten durch Bürgermeister NR Johann HÖFINGER einerseits, und

Herrn Mag. Andreas GRÖBL, geboren am 29.10.1970, wohnhaft 3443 Sieghartskirchen, Sportplatzweg 8 andererseits, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Parzelle Nr.: 941/14, inne liegend in EZ 104 des Grundbuches 20179 der Katastralgemeinde Sieghartskirchen im Ausmaß von 738 m².

II.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen verkauft und übergibt an Herrn Mag. Andreas Gröbl und dieser kauft und übernimmt von der Marktgemeinde Sieghartskirchen die oben als Vertragsgegenstand näher bezeichnete Parzelle mit allem rechtlichen und faktischen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen, mit welchen die Verkäuferin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

III.

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis beträgt € 100,- pro m². Der **Kaufpreis** beträgt daher bei 738 m² **EURO 73.800,-** welcher einschließlich des Aufschließungsbeitrages bei Unterfertigung des notariellen Kaufvertrages zu entrichten ist:

Der **Aufschließungsbeitrag** wird mit dem derzeitigen Einheitssatz von € 500,- lt. NÖ BO für die Bauklasse II berechnet und beträgt bei 738 m² **€ 16.978,85**.

IV.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung eines Kaufvertrages und seiner grundbücherlichen Durchführung sowie jegliche sonst hieraus erwachsenden Auslagen werden vom Käufer zur ungeteilten Hand getragen.

V.

Der Käufer verpflichtet sich, auf dem kaufgegenständlichen Grundstück innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, nimmt die Marktgemeinde Sieghartskirchen das Wiederkaufsrecht, welches grundbücherlich sichergestellt wird, in Anspruch. Das Wiederkaufsrecht erlischt mit der Erteilung der Bewohnungs- u. Benützungsbewilligung.

VI.

Der Käufer bestätigt, darüber aufgeklärt worden zu sein, dass das kaufgegenständliche Grundstück lt. Abflussuntersuchung des Amtes der NÖ Landesregierung im HQ 100 Hochwasserüberflutungsbe- reich liegt.

Die neu zu errichtende Aufschließungsstrasse entlang der Kl. Tulln wird über Niveau angelegt, sodass ein Damm entsteht.

Seite 2

Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens können zur Abwehr von Hochwasserschäden bauliche Maßnahmen vorgeschrieben werden.

VII.

Der Käufer verpflichtet sich, den notariellen Kaufvertrag bis spätestens 31.12.2012 zu unterfertigen.

VIII.

Dieser Vertrag bedarf für seine Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen.

Sollte der Gemeinderat diesen Vertrag nicht genehmigen, können daraus keine Regressforderungen erhoben werden.

Sieghartskirchen, am 16.08.2012

Für die Verkäuferin:

Der Käufer:

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt einstimmig die Parz.Nr.: 941/14 KG Sieghartskirchen aufgrund des vorliegenden Kaufvorvertrages an Herrn Mag. Andreas Gröbl zu verkaufen.

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag des Bürgermeisters, die Parz.Nr.: 941/14 KG Sieghartskirchen aufgrund des vorliegenden Kaufvorvertrages an Herrn Mag. Andreas Gröbl zu verkaufen.

**zu 7 Stationierungskonzept Feuerwehrausstattungsverordnung
Vorlage: AL/409/2012**

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Änderung der sogenannten Feuerwehrausstattungsverordnung ist ein Stationierungskonzept zu erstellen.

In Absprache mit den 9 Feuerwehrkommanden und dem Unterabschnittsfeuerwehrkommandant wurde nun folgender Vorschlag erarbeitet:

Bereich Brandeinsatz:

6 HLF (Hilfslöschfahrzeug) 1	Elsbach, Kogl, Plankenberg, Dietersdorf, Ried, Röhrenbach
2 HLF 2	Sieghartskirchen, Rappoltenkirchen
1 HLF 3	Ollern
1 MTF	Ried
1 Versorgungsfahrzeug (Mehrzweckfahrzeug)	Dietersdorf
1 Wasserwerfer	Sieghartskirchen
1 Belüftungsgerät	Sieghartskirchen
1 UWP (Unterwasserpumpe) 15-1	Röhrenbach
2 UWP 8-1	Ried, Kogl
2 Notstromgeneratoren	Plankenberg, Ried

Bereich Technischer Einsatz:

1 Seilwinde 5 to	Rappoltenkirchen
1 Seilwinde 8 to	Sieghartskirchen
2 Hydro-Rettungssätze	Sieghartskirchen, Dietersdorf
2 Notstromgeneratoren	Elsbach, Dietersdorf
1 Vorausrüstfahrzeug	Ollern
1 Wechselladefahrzeug	Sieghartskirchen

Aufgrund einer gesetzlichen Regelung kann jede Feuerwehr neben dem HLF's ein Mannschaftstransportfahrzeug ankaufen. Laut Risikomatrix wäre ein zusätzliches Mannschaftstransportfahrzeug (FF Ried) ebenfalls zu stationieren (9 + 1).

Der Förderungssatz dieses Fahrzeuges wurde in Absprache aller 9 Feuerwehren aufgeteilt. Jeder Feuerwehr erhält daher eine Förderung von € 2.500,- bei der Anschaffung eines MTF's.

Für die Feuerwehr Dietersdorf wurde eine Lösung erarbeitet. Die Gemeinde würde dieses Mehrzweckfahrzeug mit € 40.000,- zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehr Dietersdorf kann sich das Fahrzeug selbst einrichten, erhält allerdings für dieses Fahrzeug keine Förderung des Landes.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt das Stationierungskonzept in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig über Vorschlag des Bürgermeisters, das vorliegende Stationierungskonzept zum Beschluss zu erheben. Weiters soll auf Ersuchen der FF Sieghartskirchen um die Stationierung eines HLF 4 angesucht werden.

**zu 8 Förderung eines MTF für die FF Ried
Vorlage: AL/404/2012**

Sachverhalt:

Die FF Ried hat ein neues Mannschaftstransportfahrzeug angeschafft und ersucht nun um Förderung für dieses Fahrzeug. (siehe Beilage)

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanzielle Bedeckung ist gegeben, da ein Budgetansatz vorgesehen ist.

Der Bürgermeister erläutert, dass die Feuerwehr Ried bereits vor Erlassung der Feuerwehrausrüstungsverordnung mit der Anschaffung eines MTF's begonnen. Damals war ein Fördersatz in Höhe der Landesförderung (€ 7.000,--) üblich. Dieser Betrag wurde auch im Budgetvoranschlag vorgesehen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt als Förderung zusätzlich zu den € 2.500,-- (neuer Fördersatz) € 4.500,-- (Differenz auf alte Förderung) zu gewähren.

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag des Bürgermeisters, dass die FF Ried für das neue Mannschaftstransportfahrzeug zusätzlich zu den € 2.500,-- (neuer Fördersatz) noch € 4.500,-- (Differenz auf alte Förderung) erhalten soll, da die Planung und Beschaffung vor Erlassung der Feuerwehrausrüstungsverordnung erfolgte.

**zu 9 Änderung der Nebengebührenordnung
Vorlage: PA/281/2012**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Gebäude, Friedhöfe, Verkehrskonzepte und Gemeindekooperationen am 13.09.2012 wurde empfohlen die Höhe der Totengräber- und der Exhumierungszulage auf EUR 50,00 zu erhöhen. Folgende Änderung der Nebengebührenverordnung wäre erforderlich.

Die Bestellung eines neuen Stellvertreters des leitenden Gemeindebediensteten erfordert eine Änderung des Anhanges zur Nebengebührenordnung über die Personalzulagen.

Beschlussvorschlag:

Änderung des § 8 Totengräberzulage:

von:

(1) Jeder Bedienstete, der mit dem Ausheben einer Grabstelle betraut wird, erhält je ausgehobener Grabstelle eine Totengräberzulage von EUR 31,4. Für Urnengräber, sowie für Grüfte gebührt keine Totengräberzulage. Die Totengräberzulage gebührt auch für das Ausheben einer Grabstelle im Zuge einer Exhumierung. Die Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß § 46 Abs. 2, 3 und 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 wird durch diese Zulage nicht berührt.

in:

Jeder Bedienstete, der mit dem Ausheben einer Grabstelle betraut wird, erhält je ausgehobener Grabstelle eine Totengräberzulage von **EUR 50,00**. Für Urnengräber, sowie für Grüfte gebührt keine Totengräberzulage. Die Totengräberzulage gebührt auch für das Ausheben einer Grabstelle im Zuge einer Exhumierung. Die Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß § 46 Abs. 2, 3 und 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 wird durch diese Zulage nicht berührt.

Änderung des § 8a Exhumierungszulage:

von:

Jeder Bedienstete, der mit der Durchführung einer Exhumierung betraut wird, erhält für die zu enterdigen Leichen (ausgenommen Urnen) einer Grabstelle, je Grabstelle eine Exhumierungszulage von EUR 46,1. Die Exhumierungszulage gebührt auch beim Anspruch auf die Totengräberzulage, im Falle einer Exhumierung im Zuge einer Beerdigung

in:

Jeder Bedienstete, der mit der Durchführung einer Exhumierung betraut wird, erhält für die zu enterdigen Leichen (ausgenommen Urnen) einer Grabstelle, je Grabstelle eine Exhumierungszulage von **EUR 50,00**. Die Exhumierungszulage gebührt auch **neben** dem Anspruch auf die Totengräberzulage, im Falle einer Exhumierung im Zuge einer Beerdigung.

Diese Änderung der Nebengebührenordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Änderung des Anhang II lit. b) - Personalzulagen

von:

b) Der Leiter des Meldeamtes 8 v. H. des Gehaltes entsprechend seiner Gehaltsstufe, einschließlich einer etwaigen Teuerungszulage, von jener Funktionsgruppe, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist.

in:

b) Der **Stellvertreter des leitenden Gemeindebediensteten** 8 v. H. des Gehaltes entsprechend seiner Gehaltsstufe, einschließlich einer etwaigen Teuerungszulage, von jener Funktionsgruppe, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist.

Diese Änderung der Nebengebührenordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Beschluss Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt die Totengräberzulage auf € 50,- zu erhöhen. Die Exhumierungszulage soll aufgrund des Vorschlages der Personalvertretung auf € 90,- angehoben werden. Die Ände-

rung im Anhang II lit. b) soll ebenfalls laut Vorlage erfolgen.

Beschluss Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag des Bürgermeisters, folgende Änderung der Nebengebührenordnung:

Änderung des § 8 Totengräberzulage:

von:

(1) Jeder Bedienstete, der mit dem Ausheben einer Grabstelle betraut wird, erhält je ausgehobener Grabstelle eine Totengräberzulage von EUR 31,4. Für Urnengräber, sowie für Grüfte gebührt keine Totengräberzulage. Die Totengräberzulage gebührt auch für das Ausheben einer Grabstelle im Zuge einer Exhumierung. Die Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß § 46 Abs. 2, 3 und 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 wird durch diese Zulage nicht berührt.

in:

Jeder Bedienstete, der mit dem Ausheben einer Grabstelle betraut wird, erhält je ausgehobener Grabstelle eine Totengräberzulage von **EUR 50,00**. Für Urnengräber, sowie für Grüfte gebührt keine Totengräberzulage. Die Totengräberzulage gebührt auch für das Ausheben einer Grabstelle im Zuge einer Exhumierung. Die Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß § 46 Abs. 2, 3 und 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 wird durch diese Zulage nicht berührt.

Änderung des § 8a Exhumierungszulage:

von:

Jeder Bedienstete, der mit der Durchführung einer Exhumierung betraut wird, erhält für die zu enterdigen Leichen (ausgenommen Urnen) einer Grabstelle, je Grabstelle eine Exhumierungszulage von EUR 46,1. Die Exhumierungszulage gebührt auch beim Anspruch auf die Totengräberzulage, im Falle einer Exhumierung im Zuge einer Beerdigung

in:

Jeder Bedienstete, der mit der Durchführung einer Exhumierung betraut wird, erhält für die zu enterdigen Leichen (ausgenommen Urnen) einer Grabstelle, je Grabstelle eine Exhumierungszulage von **EUR 90,00**. Die Exhumierungszulage gebührt auch **neben** dem Anspruch auf die Totengräberzulage, im Falle einer Exhumierung im Zuge einer Beerdigung.

Diese Änderung der Nebengebührenordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Änderung des Anhang II lit. b) - Personalzulagen

von:

b) Der Leiter des Meldeamtes 8 v. H. des Gehaltes entsprechend seiner Gehaltsstufe, einschließlich einer etwaigen Teuerungszulage, von jener Funktionsgruppe, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist.

in:

b) Der **Stellvertreter des leitenden Gemeindebediensteten** 8 v. H. des Gehaltes entsprechend seiner Gehaltsstufe, einschließlich einer etwaigen Teuerungszulage, von jener Funktionsgruppe, die für diesen Dienstposten im Dienstpostenplan vorgesehen ist.

**zu 9.1 Änderung der Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen
Vorlage: PA/293/2012**

Sachverhalt:

Die Ruhestandsversetzung des Stellvertreters des leitenden Gemeindebediensteten bedingt nicht nur die Bestellung eines neuen Stellvertreters, sondern auch die strukturelle Trennung der Meldeamtsleitung vom Aufgabenbereich des Stellvertreters des leitenden Gemeindebediensteten.

In der Verordnung der Marktgemeinde Sieghartskirchen über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen soll ein Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung für den Meldeamtsleiter in die Verordnung aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über Vorschlag des Bürgermeisters, die Funktionsdienstposten der Gemeinde wie folgt festzulegen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sieghartskirchen vom 31.10.2012 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Sieghartskirchen folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Funktionsgruppe
1) Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten	10
2) Dienstposten des Leiters der Buchhaltung (Kassenverwalter)	9
3) Dienstposten des Leiters des Bauamtes	VIII
4) Dienstposten – Höherer Verwaltungsdienst	8
5) Dienstposten des Stellvertreters des leitenden Gemeindebediensteten	7
6) Dienstposten EDV-Administrator und Personalverrechner	7
7) Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung des Bauhofleiters	6
8) Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung des Stellvertreters des Kassenverwalters	7
9) Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung des Meldeamtsleiters	7

Diese Verordnung tritt mit 01. Dezember 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 13.07.2011 außer Kraft.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.sieghartskirchen.gv.at